

50 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Das Blutbad von Nanking, das Grauen von Auschwitz, die Schrecken von Bergen-Belsen stellen die unmittelbare Vorgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dar, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 in Paris verkündet wurde. Fünfzig Jahre später gehören die Todesfelder in Kambodscha, die Machetenmassaker in Rwanda und die mörderischen ethnischen Säuberungen im ehemaligen Jugoslawien zum zeitgenössischen Erfahrungsschatz. Ist das im Palais de Chaillot verabschiedete Dokument bloß Papier geblieben? Trotz aller Greuel der Gegenwart: jene Resolution, die gar keinen die Staaten rechtlich bindenden Charakter besaß, entfaltete vielfältige Wirkung, und zwar inner- wie außerhalb der Vereinten Nationen. Der Gedanke der Menschenrechte selbst hatte eine Sprengkraft, die Imperien und politische Systeme zum Einsturz brachte.

Welches aber ist das politische Programm der Allgemeinen Erklärung – das in ihr verkündete »von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal«, von dem die Präambel spricht – und welches sind die Wege, auf denen sich dieses Ideal in die Festplatten der Tagespolitik eingebrannt hat? Diesen Fragen gehen die drei folgenden Beiträge nach. Sie behandeln das politische Programm der Verfasser der Erklärung, den zu Zeiten des Ost-West-Konflikts kaum beachteten, in den neunziger Jahren aber neue Aktualität erlangenden Aussagegehalt der Erklärung für ein Menschenrecht auf Demokratie sowie die Geschichte der Aufnahme, welche die Erklärung auf der staatlichen Ebene der Politik der Bundesrepublik Deutschland gefunden hatte.

»...das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal...«

Zum Politikprogramm der Allgemeinen Erklärung

KLAUS DICKE

»Die Erreichung einer allgemein das Recht verwaltenden bürgerlichen Gesellschaft« oder eines Staatsrecht, Völkerrecht und Weltbürgerrecht umfassenden globalen Rechtssystems hat Immanuel Kant als »das größte Problem für die Menschengattung« bezeichnet, und er fügte hinzu: »Dieses Problem ist zugleich das schwerste und das, welches von der Menschengattung am spätesten aufgelöst wird.« Nahezu tröstlich klingt dagegen seine Aussage, daß die Natur den Menschen zur Auflösung dieses Problems oder doch zur »Annäherung zu dieser Idee« zwingt. Aber die Ernüchterung folgt auf dem Fuße, denn welches sind die Voraussetzungen, unter denen die Menschheit das genannte Problem lösen kann? Erforderlich sind »richtige Begriffe von der Natur einer möglichen Verfassung, große durch viele Weltläufe geübte Erfahrung und über das alles ein zur Annehmung derselben vorbereiteter guter Wille«. Und um seine eigene Erfahrung nicht zu diskreditieren, setzt der Philosoph hinzu, daß »drei solche Stücke aber sich sehr schwer und, wenn es geschieht, nur sehr spät, nach viel vergeblichen Versuchen, einmal zusammen finden können«¹.

Es war in der Tat spät in der Geschichte der Menschheit, und viele vergebliche Versuche sind dem vorausgegangen, ehe ihr zumindest für fünfzig Jahre die Formierung eines Konsenses gelang, der sich auf die von Kant avisierte Aufgabe konzentrierte: die Charta der Vereinten Nationen und die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte packen die Herausforderung an, eine »allgemein das Recht verwaltende bürgerliche Gesellschaft« zu gestalten. Und in der Tat hatte die Natur durch einen gewissen Selbsterhaltungsinstinkt kräftig nachgeholfen: es bedurfte des Massenschlachts von Solferino und des amerikanischen Bürgerkriegs, ehe man die »Hegung des Krieges« auf den Haager Konferenzen anging; es bedurfte der blutigen Erfahrung

des Ersten Weltkriegs, ehe die Menschheit das Konzept der kollektiven Sicherheit entwickelte; und es bedurfte der Akte der Barbarei des Nationalsozialismus, ehe die Staatengemeinschaft erstmals einen Katalog international verbürgter Menschenrechte verabschiedete. Wenn also Kant die Tatsache plausibel erklären kann, weshalb es erst recht spät in der Geschichte der Menschheit eine internationale Menschenrechtserklärung gab, dann kann er vielleicht auch mit den drei genannten Voraussetzungen für »eine das Recht verwaltende bürgerliche Gesellschaft« ein analytisches Raster bereitstellen, mit dessen Hilfe die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte interpretiert werden kann.

Eine solche Interpretation soll im folgenden vorgenommen werden:

Autoren dieser Ausgabe

Dr. Klaus Dicke, geb. 1953, ist seit 1995 Professor für Politikwissenschaft (Politische Theorie und Ideengeschichte) an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Zuvor an den Universitäten Tübingen, Kiel und Mainz tätig.

Manuel Fröhlich, M.A., geb. 1972, ist Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Politikwissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

Markus Lang, M.A., geb. 1972, ist Mitarbeiter im Forschungsprojekt zur Wirkungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.



November 1949, knapp ein Jahr nach der Verkündung der »Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte« auf der 3. Ordentlichen Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen in Paris: Eleanor Roosevelt am vorläufigen Sitz der Weltorganisation in Lake Success im US-Bundesstaat New York mit einem Plakat, das den Text der Erklärung enthält.

Welche Begriffe einer politischen Verfassung, welche Welterfahrenheit liegen ihr zugrunde, und wie steht die Erklärung zum Erfordernis des »guten Willens«, die beiden erstgenannten anzunehmen? Oder anders formuliert: Welches ist das politische Programm der Erklärung, und wie wurde es begründet? Diese Fragen sollen an der Entstehungsgeschichte und am Text der Erklärung beantwortet werden; Ziel ist es, zumindest in Ansätzen einen Maßstab zu gewinnen, an dem auch die Wirkungsgeschichte der Erklärung bemessen werden kann.

ZUR ENTSTEHUNGSGESCHICHTE DER ALLGEMEINEN ERKLÄRUNG

Ungeachtet einiger namentlich von André Mandelstam unternommener Versuche in der Völkerbundzeit, aus dem Minderheitenschutzsystem des Völkerbundes einen internationalen Menschenrechtsschutz zu schaffen², ist die Entstehungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte ein Produkt des Zweiten Weltkriegs. Von richtungsweisender Bedeutung waren die »vier Freiheiten« des US-Präsidenten Franklin Delano Roosevelt vom Januar 1941, die über die »Atlantik-Charta« vom August des gleichen Jahres und die »Erklärung der Vereinten Nationen« vom 1. Januar 1942 Eingang in die Pläne fanden, nach dem Zweiten Weltkrieg eine den Frieden sichernde Internationale Organisation zu schaffen³. Die erste Folge der vier Freiheiten Roosevelts waren gut ein Dutzend Entwürfe für einen Menschenrechtskodex (International Bill of Rights), die noch während des Krieges von einer Reihe amerikanischer Organisationen, aber auch von europäischen Widerstandsgruppen und Völkerrechtsexperten erarbeitet wurden. Erwähnenswert sind etwa der in vielem utopische Entwurf des Schriftstellers Herbert George Wells, ein Konzept des britischen Völkerrechtlers Hersch Lauterpacht, ein Entwurf der katholischen Bischöfe der Vereinigten Staaten sowie Arbeiten des »American Jewish Committee« und einer interamerikanischen Juristenvereinigung an einem internationalen Menschenrechtskodex⁴. Zwar hatten sich Panama und einige lateinamerikanische Staaten den Entwurf der letztgenannten Organisation zu eigen gemacht und ihn auf der Konferenz von San Franzisko als möglichen Bestandteil der Charta eingebracht, doch stieß der Gedanke einer Inkorporation eines Menschenrechtskatalogs in die

Charta der neuen Weltorganisation auf den Widerstand Stalins und auch Churchills; das Vorhaben scheiterte.

Doch immerhin waren die Vorarbeiten da, und die nichtstaatlichen Organisationen, welche die Vereinigten Staaten als Berater bei der Konferenz von San Franzisko zugelassen hatten, konnten die Aufnahme einiger grundlegender Bestimmungen in den Text der Charta durchsetzen: es sind dies die Artikel 1 (Ziffer 3) und 55c, mit denen die Organisation die Kompetenz erhielt, sich mit Menschenrechtsfragen zu befassen, und der Art. 68, mit dem die Einsetzung der Menschenrechtskommission vorgesehen wurde, und nicht zuletzt das legitimatorische Bekenntnis der Präambel zu den Grundrechten des Menschen sowie zu »Würde und ... Wert der menschlichen Person«⁵. Die konkrete Ausarbeitung eines Menschenrechtskatalogs aber – hierin liegt eine gewisse Parallele zur Verfassung der USA – hatte man der Menschenrechtskommission übertragen, die sich ab 1946 dieser Aufgabe annahm.

Unter der energischen Leitung der Präsidentenwitwe Eleanor Roosevelt erarbeiteten die 18 Experten der Kommission unter maßgeblicher Beihilfe des Sekretariats, namentlich des kanadischen Völkerrechtlers John P. Humphrey, bis 1948 einen Entwurf, den der 3. Hauptausschuß und das Plenum der dritten Ordentlichen Tagung der Generalversammlung in sehr intensiven Debatten berieten und den die in Paris tagende Generalversammlung nach einer Reihe von Änderungen am 10. Dezember 1948 verabschiedete⁶. Das Ergebnis war kein völkerrechtlich verbindliches Dokument, sondern »nur« eine Deklaration, freilich eine der wirkmächtigsten, die die Generalversammlung je verabschiedet hat. Worin ist die doch erstaunliche Wirkungskraft dieser Erklärung begründet?

KONTUREN IHRES POLITISCHEN PROGRAMMS

Die Menschenrechtskommission traf bereits relativ früh die Entscheidung, eine »International Bill of Human Rights« in drei Schritten anzugehen: Erstens sollte in Form einer Deklaration eine Auflistung derjenigen Rechte erfolgen, die international zu schützen sind. In einem zweiten Schritt sollten dann durch völkerrechtlichen Vertrag konkrete Staatenverpflichtungen festgelegt und erst danach Instrumentarien für Umsetzung und Durchsetzung geschaffen werden. Schon diese pragmatische Entscheidung erwies sich als kluger Schachzug, nahm sie doch dem allen Beteiligten bewußten Grundproblem – der Kollision des internationalen Menschenrechtsschutzes mit dem Souveränitätsanspruch der Staaten – zumindest etwas an Schärfe. Mit dieser Strategie eines gestuften Vorgehens schlug die Menschenrechtskommission erstmals einen Weg internationaler Verrechtlichung ein, den man den »Prinzipienweg« nennen könnte⁷: man einigt sich zunächst im Grundsätzlichen auf ein Programm, ehe danach in Einzelschritten konkrete rechtliche Bindungen herbeigeführt werden.

Eine vergleichbare Pragmatik lag auch der Festlegung derjenigen Rechte zugrunde, die in die Erklärung aufzunehmen waren. Wie Johannes Morsink nachgewiesen hat, war die den Verfassern präsente Erfahrung der nationalsozialistischen Verbrechen bis in kleinste Details hinein die bestimmende Einigungsgrundlage⁸. Die Erklärung wollte ein politisches Gegenbild zu Auschwitz setzen, und ein erster Weg dazu war das menschenrechtliche »Nie wieder« in bezug auf all diejenigen Praktiken, welche die Barbarei des nationalsozialistischen Regimes ausmachten. Darüber hinaus sucht die Erklärung in mindestens zweifacher Hinsicht auch Bedingungen für ein politisches System zu schaffen, das die Perversion des nationalsozialistischen Unrechtsstaates verhindern kann:

- Erstens wird der Katalog international zu sichernder Menschenrechte durch die Aufnahme sozialer Rechte gegenüber den sozusagen klassischen Vorbildern aus dem 18. Jahrhundert erweitert. Die

Rechte etwa auf soziale Sicherheit, Arbeit, Arbeitssicherheit oder Bildung sind darauf gerichtet, die gesellschaftlichen Voraussetzungen für ein freiheitssicherndes politisches System zu schaffen. Die soziale Sicherheit sowie die die ›Freiheit von Not und Furcht‹ ins Auge fassenden sozialen Rechte wurden, wie viele der oben genannten Entwürfe zeigen, durchaus als Bedingungen stabiler und friedlicher Gesellschaftsentwicklung betrachtet. Die Aufnahme sozialer Rechte in den Katalog der Erklärung sind keineswegs nur oder gar überwiegend ein Kompromißangebot an die kommunistisch regierten Staaten gewesen; es sei nur daran erinnert, daß Präsident Roosevelt in seinem Bericht zur Lage des Landes 1944 einen Katalog sozialer Rechte vorgelegt und für die USA eine »zweite Menschenrechtserklärung« nach der von 1776 gefordert hatte⁹.

● Zweitens werden sowohl mit der Rechtsstaatlichkeit (rule of law) als auch den demokratischen Mindestanforderungen des Art. 21 Eckpfeiler des demokratischen Verfassungsstaats in die Erklärung aufgenommen. Der Erklärung liegt damit unzweifelhaft die Erkenntnis zugrunde, daß Menschenrechte ohne rechtsstaatliche Demokratie leerer Buchstabe bleiben müssen. Markus Lang zeigt in diesem Heft für die Demokratie die Hintergründe aus Entstehungsgeschichte und geistigem Umfeld der Erklärung auf; für den Rechtsstaat wäre auf Hannah Arendts Totalitarismusanalyse und deren für die Menschenrechte zentrales Ergebnis zu verweisen: es gibt nur ein einziges Menschenrecht, und zwar das Recht, im Recht zu leben¹⁰.

In diesen beiden Punkten kann man der Erklärung ein dezidiert antitotalitäres Programm bescheinigen: ihr nachhaltiges Bekenntnis zur Vorstaatlichkeit der Menschenrechte, zum Rechtsstaat, zur Demokratie und auch zur Sozialstaatlichkeit stellen den Staat unter einschränkende normative Vorgaben. Dieses Programm sagt zugleich etwas über den primären Adressaten der Erklärung aus: es sind die Staaten selbst, denen die Erklärung eine Modernisierung und – um einen der aktuellen Diskussion nach 1990 entlehnten Begriff zu verwenden – eine Transformation abverlangt. Es ist offenkundig, daß unter den Bedingungen des Systemwettbewerbs während des Kalten Krieges dieser Gesichtspunkt in den Hintergrund trat. Erst das Schlußdokument der Wiener Nachfolgekonferenz der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und ein Jahr später das Kopenhagener Dokument sowie die Charta von Paris für ein neues Europa haben dieses Programm wieder in den Vordergrund gerückt. Und auf das Wiener Dokument hat sich Ungarn berufen, als es 1989 die entscheidende Bresche in den Eisernen Vorhang schlug.

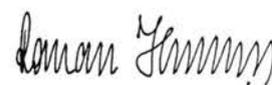
Ein letzter Gesichtspunkt darf beim politischen Gestaltungsprogramm der Erklärung nicht vernachlässigt werden: um eine solche Transformation herbeizuführen, nimmt die Erklärung die politische Öffentlichkeit oder – um wiederum einen neueren Begriff zu verwenden – die Zivilgesellschaft in den Blick. In der Präambel wird ausdrücklich erwähnt, daß »jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft« sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten müssen; Unterricht und Erziehung werden als Instrumente dafür hervorgehoben, »die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern«. Die in Art. 26 als Menschenrecht eingeforderte Bildung wird ausdrücklich auf »die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten« und darüber hinaus auf die politischen Ziele der UN-Charta bezogen. Hinter diesen Aussagen wird der verantwortliche Welt-Bürger als Leitbild der Erklärung sichtbar – derselbe, den Kant als Ziel der Aufklärung und als Bedingung der Möglichkeit einer den ewigen Frieden sichernden globalen Verfassung bemühte. Nicht ›guten Willen‹ herbeiführen wollten also die Verfasser der Allgemeinen Erklärung, wohl aber in 30 Artikeln Bedingungen dafür sicherstellen, daß guter Wille sich in der Gestaltung der zu einer einheitlichen Polis gewordenen Welt entfalten kann.

Prinzipien allein schützen die Menschenrechte nicht. Der geduldige und hartnäckige Einsatz für die Menschenrechte bleibt der überzeugendste Weg zur Friedensschaffung und Friedenserhaltung zwischen Menschen und Staaten über alle kulturellen und religiösen Grenzen hinweg. In der Menschenrechtspolitik geht es darum, tatsächliche Verhältnisse tatsächlich zu verbessern. Dazu reicht es nicht aus, verbalen ›Bekennernut‹ zu zeigen, sondern es ist nötig, stets das richtige Mittel zur richtigen Zeit einzusetzen.

Wir alle wissen, daß auch das beste menschliche Handeln mit dem Risiko der Unvollkommenheit behaftet ist. Schon deshalb gilt, wenn es zu einem Ziel mehrere Wege gibt, auch bei den Menschenrechten das Gebot des Pragmatismus, wenn nötig mehrere Wege nebeneinander zu beschreiten.

Unter Pragmatismus verstehe ich eine zielgerichtete Strategie, wie sie etwa im Helsinki-Prozß praktiziert worden ist. Verschiedene Ebenen des Handelns wurden damals miteinander verwoben: ständiger politischer Dialog, stetes Eintreten für die Menschenrechte, wirtschaftliche Zusammenarbeit, Vervielfältigung der Kommunikationsformen, sonstige vertrauensbildende Maßnahmen. Der Erfolg dieser Methode bei der Überwindung des Kalten Krieges und der Öffnung Osteuropas für Demokratie und Menschenrechte ist uns allen gewärtig.

Die Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen tritt unermüdlich dafür ein, die politischen Anliegen und die konkreten Bemühungen der Vereinten Nationen für Frieden und Menschenrechte der deutschen Öffentlichkeit bewußtzumachen. Ich wünsche mir, daß sie dieses Engagement fortsetzt und die Staatengemeinschaft dabei unterstützt, das Ideal der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte zu erreichen.



Aus einer Grußbotschaft, die Bundespräsident Roman Herzog der DGVN anlässlich einer Fachtagung über ›Menschenrechte und Souveränität‹ zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte übermittelte

DIE PLURALITÄT DER BEGRÜNDUNG VON MENSCHENRECHTEN

Jacques Maritain hat im Zusammenhang der Frage nach den philosophischen Wurzeln der Menschenrechte den Geist der Allgemeinen Erklärung einmal als eine »praktische Ideologie« bezeichnet¹¹. In der Tat beansprucht sie, gemeinsame Handlungsprinzipien zu formulieren, unter deren Beachtung die Würde des Menschen wirklich und der Frieden möglich sein können. Doch ist sie damit alles andere als ein ›theoretisches‹ oder gar ein ›spekulatives‹ Dokument. Im Gegenteil ist auch die ›praktische Ideologie‹ ihrer Begründung zunächst und vor allem ein Kompromiß. Ein Kompromiß zwischen unterschiedlichen Kulturen und Religionen, zwischen verschiedenen weltanschaulichen Ausrichtungen und auch zwischen unterschiedlichen Interessen. Es gehört zu den durchaus bedrohlichen Tendenzen unseres politischen Alltags, im Kompromiß nur noch den ›Kuhhandel‹ oder die ›zweitbeste Lösung‹ sehen zu wollen. Deshalb ist es durchaus der Erwähnung wert, daß die Allgemeine Erklärung das Ergebnis einer keineswegs kampflosen Vereinbarung darstellt, insofern also ein politisches Dokument ist, und deshalb sollte man heute auch drei Dinge zur Einschätzung der Erklärung als Kompromiß hinzufügen: erstens kann durchaus bezweifelt werden, ob unter heutigen Bedingungen eine Einigung auf die Allgemeine Erklärung noch möglich wäre. Zweitens hat Dolf Sternberger¹² wiederholt darauf hingewiesen, daß die Vereinbarung den Kern des Begriffs ›Politik‹, wie er in der Tradition des europäischen Denkens geprägt wurde, darstellt. Vorstellungen perfekter Lösungen aus einem Guß sind demgegenüber unpolitisch, dem Frieden abträglich und per se eine Versuchung zu technokratischem Beiseitestellen der Menschenrech-

te. Und schließlich kann man auf den als Cusanus bekannten Kardinal Nikolaus von Kues hinweisen, der einmal bemerkte, daß dort, wo Menschen nach langer Debatte zu einer einhelligen Auffassung gelangen, Gott seine Hand im Spiel habe. Der Kompromißcharakter der Allgemeinen Erklärung ist eine Auszeichnung und keineswegs eine Relativierung dieses Dokuments.

Jenseits ihres Kompromißcharakters sind jedoch drei Elemente in der Begründung der Allgemeinen Erklärung bemerkenswert: ihr Spekulationsverzicht, die Pluralität ihrer Begründung sowie die Entdeckung der Menschenwürde als grundlegendes Prinzip. Wie stellen sich diese Begründungselemente dar?

Den ersten Aspekt kann man durch einen kurzen Blick auf das geistige Umfeld erläutern, in dem der Text entstand. Deutsche Emigranten in den Vereinigten Staaten haben sich mit dem Konzept der Menschenrechte vor allem deshalb schwer getan, weil ihnen das im Begriff ›Menschenrechte‹ mitschwingende Konzept des Naturrechts für die Neubegründung eines freiheitlichen politischen Systems nicht mehr tragfähig erschien. Lang weist in diesem Heft auf das funktionale Menschenrechtskonzept Loewensteins hin; Hannah Arendt hat sich ebenso wie beispielsweise Hermann Broch vor allem aus ideengeschichtlichen Gründen mit dem Konzept der Menschenrechte sehr schwer getan. Hatte noch Schiller von Rechten gesprochen, die »droben hangen unveräußerlich«, so geht die Allgemeine Erklärung von zwei Prämissen aus, die in naturrechtlichen Kategorien nicht mehr zu fassen waren: einmal von der Geschichtlichkeit der Menschenrechte und ihrer offenen, eben nicht ein für allemal und zeitlos gültigen Normstruktur sowie zum anderen von der Notwendigkeit einer gewissermaßen bodenständigen, politisch vermittelbaren und den Anforderungen ihrer Verrechtlichung angemessenen Begründung. Woran lassen sich diese beiden Prämissen festmachen?

Bei der Lektüre der Präambel – und dies ist der zweite Aspekt – sticht zunächst ins Auge, daß die Verfasser der Erklärung sich intensiv darum bemühen, eine Vielfalt von Gründen anzugeben, aus denen heraus die Notwendigkeit dieser Erklärung plausibel wird. Nicht weniger als sieben Argumente werden angeführt: die Anerkennung der Würde des Menschen als Grundlage der Freiheit, der Gerechtigkeit und des Friedens in der Welt; die Verletzung des »Gewissen(s) der Menschheit«, welche die Schaffung einer die Menschenrechte achtenden, rechtlich verfaßten Welt als höchstes Bestreben der Menschheit erkennen läßt; die politische Klugheit, die durch Sicherung von Menschenrechten dem Rückgriff auf das Widerstandsrecht vorbeugt; das friedensfördernde Ziel der Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen; die Wertgrundlagen der UN-Charta; die positivrechtliche Bestimmung des Art. 55c der Charta; und schließlich die einleuchtende Feststellung, daß für die Erfüllung der Verpflichtungen aus der Charta »ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit« ist.

Dies sind alles andere als spekulative, an eine bestimmte Kultur oder Religion gebundene Aussagen. Sie sind klar und einfach formuliert, und sie bemühen sich darüber hinaus, den mit der Charta der Vereinten Nationen, aber auch etwa mit zahlreichen Handels- und Freundschaftsverträgen erreichten Rechtskonsens als Begründung für die Erklärung in Erinnerung zu rufen. Man muß darauf hinweisen, daß die Erklärung ein frühes Beispiel für die erst nach dem Zweiten Weltkrieg zu beobachtende Strategie internationaler Normgebung darstellt, die Regelungsnotwendigkeit ausdrücklich zu begründen und diese Gründe etwa in Präambeln festzuhalten. Dorothy V. Jones hat dies die »deklaratorische Tradition des Völkerrechts« genannt; ihre Ausführungen legen den Schluß nahe, daß in dieser Tradition das oben als ›Prinzipienweg‹ geschilderte Verfahren erst ermöglicht wird¹³.

Der dritte Aspekt ist schließlich die Entdeckung der grundlegenden

Funktion der Menschenwürde¹⁴. Vom zweiten Präambelabsatz der Charta abgesehen, ist die Erklärung das erste Dokument des Menschenrechtsschutzes überhaupt, das auf die Menschenwürde zurückgreift und sie in Art. 1 als dasjenige Faktum benennt, in dem alle Menschenrechte ihren Grund finden: »Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.« Wie die verschiedenen Entwürfe zu einer ›International Bill of Human Rights‹, aber auch Dokumente aus dem europäischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus zeigen, wird zunächst vor allem in einem christlich-naturrechtlichen Kontext auf die Menschenwürde zurückgegriffen. Demgegenüber fällt im Text der Erklärung aber auf, daß jegliche Anklänge an naturrechtliche Konzeptionen vermieden werden und daß darüber hinaus auch nicht im Ansatz versucht wird, die Würde zu definieren. Was Würde bedeutet, erfährt der Leser der Allgemeinen Erklärung aus der Auflistung der einzelnen Rechte selbst. Erst konkrete Freiheiten, in denen nicht verletzt zu werden der Mensch ein Recht hat, geben dem Begriff der Würde Inhalt. Im Bezug der Allgemeinen Erklärung auf die jeder rechtlichen Normierung vorgängige, Anerkennung und Respekt fordernde Würde des Menschen hat die Erfahrung der Einheit der Menschheit einen Begriff gefunden, der die Universalität der Menschenrechte einfängt. Jene Erfahrung hatte Kant 1795 so beschrieben:

»Da es nun mit der unter den Völkern der Erde einmal durchgängig überhand genommenen ... Gemeinschaft so weit gekommen ist, daß die Rechtsverletzung an einem Platz der Erde an allen gefühlt wird: so ist die Idee eines Weltbürgerrechts keine phantastische und überspannte Vorstellungsort des Rechts, sondern eine notwendige Ergänzung des ungeschriebenen Codex sowohl des Staats- als Völkerrechts zum öffentlichen Menschenrechte überhaupt und so zum ewigen Frieden, zu dem man sich in der kontinuierlichen Annäherung zu befinden nur unter dieser Bedingung schmeicheln darf.«¹⁵

Die in diesem Heft veröffentlichten Beiträge von Klaus Dicke, Manuel Fröhlich und Markus Lang entstanden im Rahmen eines von der Stiftung Volkswagenwerk geförderten Forschungsprojekts zur Wirkungsgeschichte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

- 1 Alle Zitate aus: Immanuel Kant, Idee zu einer allgemeinen Geschichte in weltbürgerlicher Absicht, Kants Werke (Akademie-Textausgabe VIII), Berlin 1968, S. 15-31.
- 2 Vgl. Karl Josef Partsch, Hoffen auf Menschenrechte. Rückbesinnung auf eine internationale Entwicklung, Zürich 1994, S. 24ff.
- 3 Hierzu und zur Entstehungsgeschichte ausführlich Nehemiah Robinson, The Universal Declaration of Human Rights, New York 1958.
- 4 Herbert George Wells, The New World Order, London 1940; Hersch Lauterpacht, An International Bill of the Rights of Man, New York 1945; vgl. Jan Herman Burgers, The Road to San Francisco: The Revival of the Human Rights Idea in the Twentieth Century, in: Human Rights Quarterly (HRQ) 14 (1992), S. 447-477.
- 5 Dazu Klaus Dicke, »...fest entschlossen, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen...«, in: Stephan Hobe (Hrsg.), Die Präambel der UN-Charta im Lichte der aktuellen Völkerrechtsentwicklung, Berlin 1997, S. 47-58.
- 6 Vgl. John P. Humphrey, Human Rights and the United Nations. A Great Adventure, Dobbs Ferry 1984.
- 7 Vgl. Klaus Dicke, Völkerrechtspolitik und internationale Rechtsetzung. Grundlagen, Verfahren, Entwicklungstendenzen, in: Zeitschrift für Gesetzgebung 3/1988, S. 193-224.
- 8 Johannes Morsink, World War Two and the Universal Declaration, in: HRQ 15 (1993), S. 357-405.
- 9 In deutscher Übersetzung bei: Walther Hofer, Von der Freiheit und Würde des Menschen, Bern etc. 1962, S. 54f.
- 10 Hannah Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung 1949, S. 754-770; Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft, München-Zürich 1995 (4. Aufl.), S. 422ff., 703ff.
- 11 Jacques Maritain (Hrsg.), Um die Erklärung der Menschenrechte, Zürich etc. 1951, S. 13.
- 12 Vgl. Dolf Sternberger, Die Politik und der Friede, Frankfurt/Main 1986.
- 13 Dorothy V. Jones, The Declaratory Tradition in Modern International Law, in: Terry Nardin / David R. Mapel (eds.), Traditions of International Ethics, Cambridge – New York 1992, S. 42-61.
- 14 Zur Menschenwürde im internationalen Menschenrechtsschutz im einzelnen Klaus Dicke, Die der Person innewohnende Würde und die Frage der Universalität der Menschenrechte, in: Heiner Bielefeldt / Winfried Brugger / Klaus Dicke (Hrsg.), Würde und Recht des Menschen. Fs. Johannes Schwarzländer, Würzburg 1992, S. 161-182, mit weiteren Nachweisen.
- 15 Kant (Anm. 1), S. 360.